

Nr. XIX. GP.-NR
692 /J
1995 -03- 09

ANFRAGE

der Abgeordneten Koppler, Mrkvicka
und Genossen
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten
betreffend Nachqualifizierung der HTL-Ingenieure

Seit 1. Juli 1994 können berufstätige Ingenieure die Verleihung der Bezeichnung "Diplom-Ingenieur" beim Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten beantragen. Dieser Titel ist Personen zu verleihen, die auf technischen Gebieten facheinschlägige Kenntnisse und Fähigkeiten erworben und durch eine Prüfung nachgewiesen haben.

Voraussetzungen für die Antragstellung sind die Ablegung einer Reifeprüfung nach dem Lehrplan einer inländischen Höheren Technischen Lehranstalt, eine mindestens sechsjährige facheinschlägige Berufspraxis, eine schriftliche Arbeit aus dem entsprechenden Fachgebiet sowie eine mündliche Prüfung vor einer Sachverständigenkommission.

Viele Unternehmen, die sich im internationalen Wettbewerb um Aufträge bemühen, sind an der Höherqualifizierung berufstätiger HTL-Ingenieure interessiert. Vor allem deshalb, weil in zunehmendem Maße, beispielsweise bedingt durch ISO-Normen, bestimmte Qualifikationsprofile von Technikern verlangt werden, die durch die HTL-Qualifikation nicht erbracht werden können.

Da die gesetzlichen Grundlagen für die Nachqualifizierung zum Diplom-HTL-Ingenieur mit Ende März seit einem dreiviertel Jahr wirksam sind, stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nachstehende

Anfrage:

1. Wieviele Personen haben auf Grundlage dieser Novelle zum Ingenieurgesetz Interesse für eine Nachqualifizierung zum Diplom-HTL-Ingenieur gezeigt?
2. Wieviele Personen haben mit Ende März 1995 einen Antrag um Verleihung zur Bezeichnung Diplom-HTL-Ingenieur gestellt?

3. Wieviele Personen wurden mangels Erfüllung der Voraussetzungen vor beziehungsweise nach der Antragstellung abgewiesen?
4. Auf Grund welcher Mängel wurden diese Personen abgewiesen?
5. Wieviele Personen wurden zur Prüfung vor der Sachverständigenkommission zugelassen?
6. Wieviele Personen haben diese Prüfung mit Erfolg abgelegt beziehungsweise wieviele Personen haben vor der Sachverständigenkommission nicht bestanden?
7. Aus welchen Gründen haben diese Personen bei der mündlichen Prüfung vor der Sachverständigenkommission nicht bestanden?
8. Wieviele Personen sind zur Prüfung vor der Sachverständigenkommission zugelassen, aber zur Prüfung noch nicht angetreten?
9. Werden die Erwartungen bezüglich der Anerkennung in der Europäischen Union durch diese gesetzliche Grundlage ausreichend erreicht und wenn ja, wodurch?
10. In welchen Bereichen ergeben sich in der Organisation, Administration sowie in der Anerkennung Probleme auf Grund der bisherigen Erfahrungen?
11. Welche Verbesserungen könnten allenfalls mit einer neuerlichen Novelle zum Ingenieurgesetz geregelt werden?
12. Wann ist eine neuerliche Novelle zum Ingenieurgesetz zu erwarten?